

27. Mai 2019

Bilanzanpassungsbericht der Gemeinde Reiden

Bericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 nach HRM2

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Bilanzierung	4
2.1	Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG).....	4
3	Bewertung.....	4
3.1	Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)	4
4	Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2	4
4.1	Kontengruppen der Bilanz nach HRM2	6
4.1.1	Aktiven	6
4.1.2	Passiven	7
5	Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019.....	10
5.1	Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019.....	10
5.1.1	Aktiven	10
5.1.2	Passiven	11
5.2	Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen.....	11
5.3	Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen.....	12
5.4	Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz	12
6	Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme.....	21
7	Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht.....	22
8	Bericht der Revisionsstelle zur Bilanzanpassung	23
9	Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bilanzanpassungsbericht	24

Beilagen

- Beilage 1: Neubewertung Anlagen Finanzvermögen
- Beilage 2: Neubewertung Verwaltungsvermögen
- Beilage 3: Abschreibungen Verwaltungsvermögen
- Beilage 4: Bilanz HRM1 vs. HRM2
- Beilage 5: Neubewertung Guthaben
- Beilage 6: Neubewertung Transitorische Aktiven
- Beilage 7: Neubewertung Transitorische Passiven
- Beilage 8: Neubewertung Fonds/Legate
- Beilage 9: Neubewertung Rückstellungen
- Beilage 10: Neubewertung Flüssige Mittel
- Beilage 11: Neubewertung Vorräte
- Beilage 12: Neubewertung Schulden
- Beilage 13: Neubewertung Laufende Verpflichtungen
- Beilage 14: Neubewertung Spezialfinanzierungen

1 Ausgangslage

Die Neubewertung der Bilanz ist notwendig, um den Grundsatz der neuen Rechnungslegung anzuwenden: Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen. Dies bedeutet im Übergang zum HRM2 eine:

- Neubewertung des Finanzvermögens,
- Neubewertung des Verwaltungsvermögens,
- Neubewertung des Fremdkapitals (vor allem Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen).

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz der Gemeinde Reiden ergeben. Der Bilanzanpassungsbericht wird der Gemeindeversammlung zusammen mit der Jahresrechnung 2018 zum Beschluss vorgelegt (§68 Abs. 8, FHGG).

Grundlage für die Neubewertung der Bilanz und die Erstellung des Bilanzanpassungsberichts bildet § 68 des FHGG (SRL 160).

§ 68 Bilanzanpassungen

¹ Als Grundlage für das Budget 2019 erstellen die Gemeinden bis zum 30. Juni 2018 eine angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018. Diese enthält:

- die Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
- die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert,
- die Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen,
- die Anpassung der übrigen Bilanzpositionen, sofern die Abweichungen von der alten zur neuen Bilanzierung oder Bewertung wesentlich sind.

² Die Wertveränderungen in der angepassten Bilanz werden zugewiesen

- der Neubewertungsreserve im Eigenkapital, wenn sie aus der Neubewertung des Finanzvermögens entstanden sind,
- den entsprechenden Fonds und Spezialfinanzierungen, wenn sie aus der Bewertung ihrer Bilanzpositionen entstanden sind, oder
- der Aufwertungsreserve im Eigenkapital für alle übrigen Wertveränderungen.

³ Basierend auf den Anpassungen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden der Voranschlag 2018 und die Jahresrechnung 2018 nach den Vorgaben dieses Gesetzes neu dargestellt. Die angepasste Bilanz per 31. Dezember 2018 wird als Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.

⁴ Die Neubewertungsreserve wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag übergeführt.

⁵ Besteht nach der Überführung der Neubewertungsreserve ins Eigenkapital per 1. Januar 2019 immer noch ein Bilanzfehlbetrag, muss dieser durch eine zusätzliche Überführung von Aufwertungsreserven in der Höhe dieses Fehlbetrags eliminiert werden.

⁶ Im Weiteren erfolgt die Überführung der Aufwertungsreserve in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag jährlich im Umfang der Mehrabschreibung, welche durch die Aufwertung von Verwaltungsvermögen ausserhalb von Spezialfinanzierungen begründet ist. Dieser Kompensationsbetrag wird als ausserordentlicher Ertrag zu Lasten der Aufwertungsreserven verbucht.

⁷ Die Umsetzung der Absätze 1 bis 5 ist vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde zu prüfen und der Prüfbericht der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen.

⁸ Über die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt. Sie ist der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen. Der Bilanzanpassungsbericht ist den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bis zum 30. Juni 2019 zur Genehmigung vorzulegen.

Die Basis der Neubewertung der Bilanz bildet die Jahresrechnung 2018 und die ausgewiesene Schlussbilanz per 31.12.2018. Die Jahresrechnung 2018 wurde am 08.04.2019 und 09.04.2019 vom Rechnungsprüfungsorgan revidiert und zur Annahme empfohlen.

2 Bilanzierung

2.1 Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG)

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszugang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

- ¹ Vermögensteile werden aktiviert, wenn
 - a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
 - b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.
- ² Verpflichtungen werden passiviert, wenn
 - a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
 - b. ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
 - c. die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

3 Bewertung

3.1 Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

- ¹ Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.
- ² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Auf der Passivseite werden Verbindlichkeiten in der Regel zu Nominalwerten bemessen. Die Bewertung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen muss nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung erfolgen.

4 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2

Die Bilanz liefert einen Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage. Der Saldo zwischen dem Vermögen und den Verbindlichkeiten ergibt das Eigenkapital.

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) der Kantone und Gemeinden bis auf die dreistellige Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet. In der nachfolgenden Tabelle sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz durch die Einführung der neuen Rechnungslegung dargestellt:

Vergleich Bilanzstruktur

nach HRM1 vor Restatement

1 Aktiven	
10 Finanzvermögen	
100	Flüssige Mittel
101	Guthaben
102	Anlagen
103	Transitorische Aktiven
104	Abrechnungskonti
11 Verwaltungsvermögen	
114	Sachgüter
115	Darlehen und Beteiligungen
116	Investitionsbeiträge
117	Übrige aktivierte Ausgaben
12 Spezialfinanzierungen	
128	Vorschüsse
13 Bilanzfehlbetrag	
139	Fehldeckung
2 Passiven	
20 Fremdkapital	
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Schulden
202	Langfristige Schulden
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen
204	Rückstellungen
205	Transitorische Passiven
22 Spezialfinanzierungen	
228	Verpflichtungen
23 Kapital	
239	Kapital

nach HRM2 nach Restatement

1 Aktiven	
Umlaufvermögen	
10 Finanzvermögen	
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101	Forderungen
102	Kurzfristige Finanzanlagen
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
106	Vorräte und angefangene Arbeiten
Anlagevermögen	
10 Finanzvermögen	
107	Finanzanlagen
108	Sachanlagen Finanzvermögen
109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK
14 Verwaltungsvermögen	
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
142	Immaterielle Anlagen
144	Darlehen
145	Beteiligungen, Grundkapitalien
146	Investitionsbeiträge
2 Passiven	
20 Fremdkapital	
Kurzfristiges Fremdkapital	
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
204	Passive Rechnungsabgrenzungen
205	Kurzfristige Rückstellungen
Langfristiges Fremdkapital	
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
208	Langfristige Rückstellungen
209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK
29 Eigenkapital	
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü. SF
291	Fonds
295	Aufwertungsreserve
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
298	Übriges Eigenkapital
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

4.1 Kontengruppen der Bilanz nach HRM2

4.1.1 Aktiven

Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht veräussert werden können.

Finanzvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
100, Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben	Kurzfristige Geldmarktanlagen werden unter den flüssigen Mitteln bilanziert, wenn deren Gesamtlaufzeit oder die Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt unter 90 Tagen liegt.	Nominalwerte
101, Forderungen	Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert.	Forderungen werden verbucht, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer beziehungsweise Leistungsbezüger übergegangen ist.	Forderungen sind zum Rechnungsbetrag inklusive MWST (Nominalwert) zu bewerten, abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen (Delkredere).
102, Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen (jederzeit veräusserbare Renditeanlagen) mit Laufzeiten 90 Tage bis und mit 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Nominalwerte / Marktwerte
104, Aktive Rechnungsabgrenzungen	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte
106, Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.		Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, Bewertung nach kaufmännischen Grundsätzen.
107, Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen und Forderungen).
108, Sachanlagen FV	Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.	Sämtliche Sachanlagen FV sind zu bilanzieren.	Verkehrswert

109, Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert
--	--	------------------------------------	-------------

Verwaltungsvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
140, Sachanlagen VV	Sachanlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
142, Immaterielle Anlagen	Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
144, Darlehen	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.	Sämtliche Darlehen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
145, Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Sämtliche Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
146, Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.	Im Regelfall werden die geleisteten Zahlungen bilanziert. Bei grösseren mehrjährigen Vorhaben erfolgt die Abwicklung über die Sachgruppe 1469 "Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau". Die Aktivierungsgrenze bezieht sich auf ein Anlagegut in Form einer funktionalen Einheit. Massgebend ist der Bruttobetrag.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen

4.1.2 Passiven

Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.

Fremdkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
200, Laufende Verbindlichkeiten	Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.	Laufende Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt und der Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist.	Nominalwerte
201, Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis	Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten	Nominalwerte

	1 Jahr Laufzeit.	nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, werden als kurzfristig ausgewiesen.	
204, Passive Rechnungsabgrenzungen	Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte
205, Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung kurzfristiger Rückstellungen wird innerhalb von zwölf Monaten nach Abschlussstichtag erwartet.	Eine Rückstellung ist zu erfassen, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial mit der Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich (>50%) ist und eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Zu berücksichtigen ist das Kriterium der Wesentlichkeit: Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der öffentlichen Rechnung der Gemeinde wesentlich sind.	Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung.
206, Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten die eine Fälligkeit von über 12 Monaten aufweisen sind in den langfristigen Finanzverbindlichkeiten auszuweisen.	Nominalwert
208, Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung langfristiger Rückstellungen erfolgt in einem Zeitraum grösser als zwölf Monate nach Abschlussstichtag.	analog kurzfristige Rückstellungen	Schätzung des Nominalwerts
209, Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

Eigenkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
290, Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.	Sämtliche Spezialfinanzierungen werden bilanziert.	Nominalwert
291, Fonds	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert
295, Aufwertungsreserve	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung bei Umstellung auf HRM2. Spezialfall LUPK als negative Aufwertungsreserve.	Einmalige Bilanzierung (Einführung HRM2)	Nominalwert
296, Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2.	Diese Sachgruppe wird nur im Zeitpunkt des Restatements bzw. Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 bebucht, da unmittelbar nach der Neubewertung der Saldo vollumfänglich in den Bilanzüberschuss überführt wird.	Nominalwert
298, Übriges Eigenkapital	Saldo der ausserordentlichen Ergebnisse der Erfolgsrechnung.	Der Sachgruppe Übriges Eigenkapital werden ausschliesslich die ausserordentlichen Ergebnisse, welche sich aus den Sachgruppen 38 "Ausserordentlicher Aufwand" und 48 "Ausserordentlicher Ertrag" ergeben, bilanziert.	Nominalwert
299, Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (Soll-Saldo) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.	Nach Verbuchung der Gewinnverwendung weist die Sachgruppe 2999 "Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre" den Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag des allgemeinen Haushalts (ohne Spezialfinanzierungen im Eigenkapital) der Gemeinde aus.	Nominalwert

5 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019

5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 ist gemäss den neuen Rechnungslegungsgrundsätzen von HRM2 erstellt worden.

Die Gliederungs- und Darstellungsvorschriften der Bilanz ergeben sich aus dem harmonisierten Kontenrahmen HRM2 für die Luzerner Gemeinden.

Die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 295, Aufwertungsreserve) und nach Genehmigung der Bilanzanpassung in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 299, Bilanzüberschuss) überführt.

Die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 296, Neubewertungsreserve) und nach Genehmigung der Bilanzanpassung in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 299, Bilanzüberschuss) überführt.

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 zeigt folgendes Bild:

5.1.1 Aktiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
1	Aktiven	61'194'548.22	1	Aktiven	79'453'834.14	
10	Finanzvermögen	24'340'922.70	10	Finanzvermögen	32'897'893.86	A1
100	Flüssige Mittel	2'900'547.61	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'900'547.61	
101	Guthaben	11'254'724.53	101	Forderungen	10'914'724.53	
102	Anlagen	9'766'486.51	102	Kurzfristige Finanzanlagen	-	
103	Transitorische Aktiven	419'164.05	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	644'164.05	
			106	Vorräte und angefangene Arbeiten	85'886.97	
			107	Finanzanlagen	152'001.00	
			108	Sachanlagen FV	18'200'569.70	
			109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK	-	
11	Verwaltungsvermögen	36'853'625.52	14	Verwaltungsvermögen	46'555'940.28	A2
114	Sachgüter inkl. SF	34'928'765.37	140	Sachanlagen VV inkl. SF	46'033'623.67	
115	Darlehen und Beteiligungen	870'133.00	142	Immaterielle Anlagen	1.00	
116	Investitionsbeiträge	539'276.38	144	Darlehen	-	
117	Übrige aktivierte Ausgaben	515'450.77	145	Beteiligungen, Grundkapitalien	-	
			146	Investitionsbeiträge	522'315.61	
12	Spezialfinanzierungen	-				A3
128	Vorschüsse	-				
13	Bilanzfehlbetrag	-				A4
139	Fehldeckung	-				

5.1.2 Passiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
2	Passiven	61'194'548.22	2	Passiven	79'453'834.14	
20	Fremdkapital	52'534'228.21	20	Fremdkapital	54'432'277.74	A5
200	Laufende Verpflichtungen	14'074'826.60	200	Laufende Verpflichtungen	14'074'826.60	
201	Kurzfristige Schulden	-	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-	
202	Langfristige Schulden	37'400'000.00	204	Passive Rechnungsabgrenzungen	1'235'205.88	
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	474'901.31	205	Kurzfristige Rückstellungen	398'500.00	
204	Rückstellungen	398'500.00	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	37'400'000.00	
205	Transitorische Passiven	186'000.30	208	Langfristige Rückstellungen	-	
			209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK	1'323'745.26	
22	Spezialfinanzierungen	4'074'608.12				A6
228	Verpflichtungen	4'074'608.12				
23	Kapital	4'585'711.89	29	Eigenkapital	25'021'556.40	A7
239	Kapital	4'585'711.89	290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber SF	3'093'756.24	
			291	Fonds	104'786.05	
			295	Aufwertungsreserve	5'173'002.06	
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	12'064'300.16	
			298	Übriges Eigenkapital		
			299	Bilanzüberschuss/- fehlbetrag	4'585'711.89	

5.2 Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen

Vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen wurden insgesamt CHF 3.5 Mio. vor der Neubewertung umgliedert. Es handelt sich dabei um folgende Positionen:

FIBU-Konto HRM1	Bezeichnung	Wert in CHF
1023.20	Parzelle 162, Sürimatt	2'675'782.96
1023.21	Parzelle 1200, Mitteldorf	311'236.35
1023.22	Ehem. Parzelle 229, Gässli	333'484.95
1023.24	Ehem. Parzelle 223	187'826.45
Total Umgliederung in VV		3'508'330.71

Das Konto 1023.24 (Parz. 223, Liegenschaft, CHF 187'826.45) und 1023.22 (Parz. 229, Gässli, CHF 333'484.95) waren nach HRM1 im Finanzvermögen bilanziert. Gemäss der detaillierten Überprüfung der Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Neubewertung, hat sich herausgestellt, dass diese beiden Vermögenswerte nicht im Finanzvermögen sondern im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren sind. Die Parzellen gehören gemäss Eintragung im Grundbuch zum Grundstück Nr. 350, GB Reiden, welches dem Verwaltungsvermögen zugeteilt ist. Im Zusammenhang mit der einstigen Grundbuch Mutation hätten die beiden Teilgrundstücke vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen überführt werden müssen. Die Umgliederung erfolgt nun im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2.

Das Konto 1023.20 (Parz. 162, Sürimatt, CHF 2'675'782.96) und 1023.21 (Parz. 1200, Mitteldorf, CHF 311'236.35) waren nach HRM1 im Finanzvermögen bilanziert. Durch den Bau des Unterstufenschulhauses in Reiden Mitte muss die dafür benötigte Fläche vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen transferiert werden. Die benötigte Fläche beträgt rund 2'000 Quadratmeter. Der Gemeinderat hat entschieden die Restfläche von rund 15'000m² vollumfänglich dem Verwaltungsvermögen zuzuteilen. Der Gemeinderat begründet seinen Entscheid damit, dass die restliche Fläche als Schulplatz resp. öffentlicher Platz zu beurteilen ist.

5.3 Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen

Finanzanlagen

Nach dem Rechnungsmodell HRM1 waren gewisse Finanzanlagen im Verwaltungsvermögen (Aktien Zuckerfabrik Frauenfeld, Anteilsschein KG Reidermoos) und gewisse im Finanzvermögen (Aktien Badi Reiden AG und Darlehen Spitex Wiggertal) klassiert. Gestützt auf die Gegebenheiten von HRM2 sind die Finanzanlagen dem Finanzvermögen zuzuteilen. Es handelt sich um Beteiligungen resp. Anlagen, welche nicht in die Aufgabenerfüllung eines Gemeinwesens fallen. Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt zu Nominalwerten.

Vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen wurden insgesamt CHF 1'001. vor der Neubewertung umgliedert. Es handelt sich dabei um folgende Positionen:

FIBU-Konto HRM1	Bezeichnung	Wert in CHF
1154.01	Aktien Zuckerfabrik Frauenfeld	501.00
1155.02	Anteilsschein KG Reidermoos	500.00
Total Umgliederung in FV		1'001.00

Nähere Ausführungen siehe unter A1 Finanzvermögen und A2 Verwaltungsvermögen

5.4 Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Nachfolgend werden die bedeutendsten Veränderungen der neuen Rechnungslegung in der Bilanz per 31. Dezember 2018 zur Bilanz per 1. Januar 2019 aufgezeigt und kommentiert (alle Beträge in Franken). Die Details der Umgliederungen und der Neubewertungen sind dokumentiert.

Bewertungsgrundlagen (Grundsatzentscheid Gemeinderat)

Bezeichnung	Bewertung	Bemerkungen
Landwirtschaftsland	CHF 1 bis CHF 8 pro m ²	Grundlage Landumlegung
Land in Öffentlicher Zone	CHF 150 pro m ²	
Land in Bauzone (Industrie)	CHF 350 pro m ²	Aktuell gehandelte Preise
Waldparzellen	CHF 2.40 pro m ²	Gemäss Revierförster
Liegenschaften allgemein	Mietzinskapitalisierung 5%	
Liegenschaft Hasli	Pauschal CHF 200'000	
Gutsbetrieb (inkl. Nebengebäude)	Landw. Schätzung	Schätzer, Agriexpert, Brugg
Verwaltungsvermögen	Werte Kostenrechnung	Ausnahmen sind dokumentiert

A1 Finanzvermögen

Wertberichtigung Steuerguthaben (Gemeindesteuern)

Nach HRM1 hat die Gemeinde Reiden keine Wertberichtigungen auf Steuerguthaben gebildet/verbucht. Nach HRM2 ist explizit die Bildung von Wertberichtigungen auf Steuerguthaben gefordert. Im Rahmen der Bilanzanpassungen werden die entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Die Gemeinde Reiden legt die Wertberichtigungen auf offene Steuerforderungen wie folgt fest:

- 1% der offenen Steuerforderungen des aktuellen Jahres
- 5% der offenen Steuerforderungen des vergangenen Jahres
- 50% der offenen Steuerforderungen des vor vor Jahres
- 100% bei allen älteren Steuerforderungen

Die Wertberichtigunggeb für ausstehende Steuerguthaben (Gemeindesteuern) belaufen sich auf CHF 340'000 und setzten sich wie folgt zusammen:

Zusammenfassung:						
Ausstand aktuelles Jahr	Fr.	3'826'139.22	74.76%	1.00%	Fr.	38'261.39
Ausstand Vorjahr	Fr.	897'708.05	17.54%	5.00%	Fr.	44'885.40
Ausstand Vorvorjahr	Fr.	274'516.90	5.36%	50.00%	Fr.	137'258.45
Ausstand älter	Fr.	119'191.11	2.33%	100.00%	Fr.	119'191.11

Der Ausgleich der Wertberichtigungen auf den Steuerforderungen erfolgt über die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens.

Neuerfassungen/Umgliederungen/Neubewertungen/Übertragungen siehe Beilage 5

Transitorische Aktiven

Nach HRM2 sind zukünftig sämtliche Positionen (Erträge) in der Jahresrechnung periodengerecht abzugrenzen. Nachfolgende Abgrenzungen sind nach HRM1 nicht erfolgt und werden zusätzlich mit der Neubewertung aufgenommen.

- Wertausgleich Landumlegung CHF 225'000.00
- Totalbetrag zusätzliche Abgrenzungen CHF 225'000.00**

Der Ausgleich dieser zusätzlichen Abgrenzungen erfolgt über die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens.

Neuerfassungen/Umgliederungen/Neubewertungen/Übertragungen siehe Beilage 6

Sachanlagen Finanzvermögen

Beim Finanzvermögen der Gemeinde Reiden müssen diverse Positionen neu bewertet werden. Ebenfalls müssen diverse Vermögenswerte frisch aufgenommen werden. Das Finanzvermögen war nach HRM1 deutlich unterbewertet.

Die Sachanlagen im Finanzvermögen werden neu zum Verkehrswert bewertet und bilanziert. Gestützt auf die Neubewertung erhöht sich das Finanzvermögen um CHF 12.2 Mio. (vgl. Beilage 1)

Landparzellen	
Total Landparzellen nach HRM1	5'282'590.71
Umgliederungen FV in VV	3'508'330.00
Total Landparzellen nach HRM2	10'523'091
Aufwertung Landparzellen	8'748'830.29

Waldungen	
Total Waldungen nach HRM1	281'645.00
Total Waldungen nach HRM2	1'041'266.40
Aufwertung Waldungen	759'621.40

Kunstsammlungen	
Total Kunstsammlungen HRM1	0
Total Kunstsammlungen HRM2	2
Aufwertung Kunstsammlungen	2

Liegenschaften	
Total Liegenschaften HRM1	3'965'363.83
Total Liegenschaften HRM2	6'636'210.30
Aufwertung Liegenschaften	2'670'846.47

Finanzanlagen	
Total Finanzanlagen HRM1	152'001.00
Total Finanzanlagen HRM2	152'001.00
Aufwertung Liegenschaften	-

Gesamtvermögen	
Vermögenswerte Finanzvermögen HRM1	9'681'600.54
Umgliederungen FV in VV	3'508'330.00
Vermögenswerte Finanzvermögen HRM2	18'352'570.70
Totale Aufwertung Finanzvermögen	12'179'300.16

Die Bewertungsdifferenz wird per 1. Januar 2019 von CHF 12.2 Mio. im Eigenkapital, Position „296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen“, ausgewiesen. Nach Genehmigung der Bilanzanpassung wird diese Position in das zweckfreie Eigenkapital „299 Bilanzüberschuss“ überführt.

Die Grundlagen für die Bewertungen der einzelnen Anlagen sind nachfolgend detailliert umschrieben.

Landwirtschaftsland (nicht überbaut)

Grundsätzlich wurde auf die Bewertungen (durchgeführt durch die Trigonet), welche im Zusammenhang mit der Freiwilligen Landzusammenlegung erarbeitet wurden, abgestützt. Jene Grundstücke welche nicht an der Landzusammenlegung beteiligt sind, wurden gemäss den aktuell gehandelten Preisen bewertet. Die Spannweite der Preise pro Quadratmeter bewegt sich zwischen 1 und 8 Franken pro Quadratmeter.

Die Umstände der zurzeit laufenden Landzusammen- und Umlegung ist in die Bewertung resp. die Aufnahme der Grundstücke eingeflossen. Insbesondere wurden die Flächen und die Bewertung der Grundstücke übernommen. Die Mutationen im Grundbuch sind zum heutigen Zeitpunkt grösstenteils noch nicht nachgeführt. Ebenfalls fehlen noch die entsprechenden Vermarchungen und Vermessungen durch den Geometer. Nach Abschluss des Projektes werden die bestehenden Flächen mit den effektiven Flächen abgeglichen und nötigenfalls bereinigt.

Land in Öffentlicher Zone (nicht überbaut)

Für Landflächen welche der öffentlichen Zone zugeteilt sind besteht kein eigentlicher Markt, da die Landflächen grundsätzlich nur einen Nutzen für die öffentlichen Körperschaften haben. Der Gemeinderat hat den Preis für Parzellen in der Öffentlichen Zone mit 150 Franken pro Quadratmeter festgelegt.

Eine Ausnahme bei der Bewertung von Land in öffentlicher Zone bildet das Grundstück Nr. 65 Grundbuch Reiden. Es handelt sich um das Grundstück auf welchem die Badi, das Sporthaus und die Tennisanlage stehen. Dieses Grundstück wird mit einem Wert von CHF 100 pro m2 bewertet. Die Begründung für die Abweichung zum Betrage von CHF 150 pro m2 liegt darin, dass die auf dem Grundstück stehenden Objekte bei einem Verkauf oder Umnutzung des Grundstückes umständlich abparzelliert werden müssten. Diese Gegebenheiten führen dazu, dass der Wert tiefer anzusetzen ist.

Land in Bauzone (Industriezone und Wohnzone)

Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Landflächen (Industriezone und Wohnzone) hat der Gemeinderat mit einem Preis von CHF 350 pro Quadratmeter festgelegt. Dieser Wert richtet sich an die zurzeit bezahlten Landpreise für vergleichbare Objekte.

Eine Ausnahme bei der Bewertung von Land in Bauzone (Industriezone Wohnzone) bildet das Grundstück Nr. 54 Grundbuch Reiden (Wohn- und Gewerbezone). Es handelt sich um die Parzelle hinter dem Werkhof (Hauptstrasse 81) welche zurzeit von der Gemeinde als Lagerplatz und Umschlagsplatz genutzt wird. Durch die möglicherweise komplizierte Erschliessung des Grundstückes und die allgemeine Lage des Grundstückes ist von einem leicht tieferen Marktwert auszugehen. Die Bewertung erfolgt anstatt mit CHF 350 pro m2 mit CHF 250 pro m2.

Waldungen

Die Bewertung erfolgte in Absprache mit dem Revierförster, welcher aufgrund seiner Erfahrung und seinem Wissen über den Baumbestand, Hanglage usw. die Waldgrundstücke der Gemeinde Reiden kennt. Der Preis für sämtliche Waldflächen wurde im Durchschnitt mit CHF 2.40 pro Quadratmeter festgelegt.

Kunstsammlungen

Die Gemeinde Reiden ist im Besitz von diversen Kunstobjekten. Die Kunstsammlungen von Robert Spreng und die Bildersammlung Egli-Arnold gehören zum Vermögen der Gemeinde Reiden. Mit der Neubewertung des Finanzvermögens sind die Kunstobjekte als Vermögenswerte im Finanzvermögen aufzunehmen. Nach der alten Rechnungslegung (HRM1) waren diese Positionen nicht als Vermögenswerte bilanziert. Gemäss den letztwilligen Verfügungen der Erblasser ist es der Gemeinde nicht möglich, die Kunstwerke zu veräussern. Die Sammlungsobjekte wurden somit im Finanzvermögen zu je CHF 1 (pro Memoria) aufgenommen. Der Sachversicherungswert der Kunstobjekte beläuft sich gemäss Schätzung aus dem Jahr 2001 auf rund CHF 1.7 Mio.

Liegenschaften

Liegenschaft Oberfeldstrasse 2, Reiden

Die Bewertung der Liegenschaft erfolgt durch eine Ertragswertberechnung. Der netto Mietzins bei Vollvermietung (im Jahr 2018) der Liegenschaft wird mit 5 Prozent kapitalisiert. Das rechnerische Ergebnis wird gerundet.

Liegenschaft Altes Schulhaus Mehlsecken, Mehlsecken

Die Bewertung der Liegenschaft erfolgt durch eine Ertragswertberechnung. Der netto Mietzins bei Vollvermietung (im Jahr 2018) der Liegenschaft wird mit 5 Prozent kapitalisiert. Das rechnerische Ergebnis wird gerundet.

In der Bestandesrechnung nach HRM1 wurde die Liegenschaft „altes Schulhaus Mehlsecken“ mit einem Anlagewert von CHF 893'905.45 im Finanzvermögen als Spezialfinanzierung geführt. Die Liegenschaft wurde bereits vor der Fusion (Richenthal, Langnau und Reiden) in den Büchern der Gemeinde Langnau als Spezialfinanzierung

(Eigenwirtschaftsbetrieb) geführt. Durch die Fusion wurde die Liegenschaft in der Bestandesrechnung als solches weitergeführt.

Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass Spezialfinanzierung im Zusammenhang mit dem Restatement (Bilanzanpassung) aufzuheben sei. Durch die Entlassung aus der Spezialfinanzierung bleibt die Liegenschaft weiterhin im Eigentum der Gemeinde. Zukünftig können jedoch die Nettoerträge der Liegenschaft vollumfänglich zu Gunsten der Erfolgsrechnung verbucht werden können. Der Gemeinderat beabsichtigt die Liegenschaft weiterhin für das Dorfmuessum und zur Vermietung der Wohnungen zu nutzen.

Liegenschaft Hasli, Langnau

Die Bewertung der Liegenschaft Hasli erfolgt mit einem Pauschalwert. Der Wert wurde vom Gemeinderat angesetzt und stützt sich nicht auf keine fundierte Bewertungsgrundlage. Der Zustand sowie die Zonenzugehörigkeit sind als wesentliche Kriterien zu berücksichtigen.

Liegenschaft Dursenhaus, Reidermoos

Die Bewertung der Liegenschaft erfolgt durch eine Ertragswertberechnung. Der aktuelle (Stand 2018) Mietzins der Liegenschaft wird mit 5 Prozent kapitalisiert. Das rechnerische Ergebnis wird gerundet.

Liegenschaft Sporthaus Kleinfeld, Reiden

Das Sporthaus Kleinfeld wird zum heutigen Zeitpunkt nicht vermietet. Die Bewertung der Liegenschaft erfolgt somit zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässigen Abschreibungen. Gegenüber dem Wert gemäss HRM1 erfolgt somit keine Aufwertung resp. Abwertung. Das Sporthaus wurde seit deren Fertigstellung jährlich planmässig abgeschrieben (Nutzungsdauer 40 Jahre). Der Gemeinderat beabsichtigt auch in Zukunft das Sporthaus über die Nutzungsdauer abzuschreiben.

Liegenschaft Landw. Gutsbetrieb inkl. Nebengebäude, Reidermoos

Der Landw. Gutsbetrieb inkl. der Nebengebäude auf der Parzelle 727 und 2133 GB Reiden wurde durch den Schweiz. Bauernverband (Agriexpert, Bewertung und Recht, Brugg) mittels einer Verkehrswertschätzung bewertet. Der Verkehrswert des Grundstücks Nr. 727 GB Reiden (inkl. Anteil des subjektiv-dinglichen Miteigentumsanteils an Grundstück Nr. 2133 GB Reiden) beträgt CHF 2'277'000. Die Bewertung der übrigen Grundstücke als Bestandteil des landwirtschaftlichen Gewerbes erfolgt in Form der Einzelgrundstücke (siehe dazu Beilage 1).

Der Pächter hat zahlreiche Investitionen (Hauptreparaturen, Verbesserungen) am Pachtobjekt durchgeführt. Ein Baurecht zu Gunsten des Pächters wurde nicht errichtet. Dies bedeutet, dass alle vom Pächter in die Liegenschaft Nr. 727 getätigten Investitionen Eigentum der Gemeinde Reiden sind (Art. 671 ff. ZGB).

Im Zusammenhang mit den vom Pächter getätigten Investitionen wurden jeweils zwischen den Parteien (Pächter und Verpächter) Amortisationsverträge abgeschlossen, in welchen die Modalitäten für eine allfällige Rückzahlung (bei Vertragsende) geregelt wurden. Zum Zeitpunkt der Bilanzanpassung resultiert zu Gunsten des Pächters ein Amortisationsguthaben von rund CHF 300'000. Dieses Guthaben wird dem Verkehrswert per Stichtag abgezogen und verringert somit den Wert der Liegenschaft. Der bilanzierte Wert beläuft sich somit auf CHF 1'900'000 (gerundet).

Neuerfassungen/Umgliederungen/Neubewertungen/Übertragungen siehe Beilage 1

A2 Verwaltungsvermögen

Bewertungen Verwaltungsvermögen

Die Positionen „140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen“, „142 Immaterielle Anlagen“ sowie „146 Investitionsbeiträge“ werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässigen Abschreibungen bewertet. Nach HRM1 waren in der Finanzbuchhaltung (FIBU) zusätzliche Abschreibungen möglich, in der Kostenrechnung (KORE) jedoch nicht. Nach HRM2 ist dies ebenfalls nicht mehr gestattet. Per 1. Januar 2019 wird das Verwaltungsvermögen grundsätzlich auf die Anlagerestwerte der Kostenrechnung aufgewertet. Ebenfalls wird die Restnutzungsdauer der entsprechenden Anlagegüter übernommen.

Eine Ausnahme bilden die Vermögenswerte der Feuerwehr, bei welchen grösstenteils auf die Werte der Finanzbuchhaltung abgestützt wird. Der Grund für diese Handhabung ist, dass mit der Fusion der Feuerwehr Wikon (neu Feuerwehr Wiggertal) im Jahr 2015 von der Gemeinde Wikon Investitionsbeiträge an die einzelnen Anlagewerte vereinbart wurden. Die Investitionsbeiträge wurden den einzelnen Anlagegütern gutgeschrieben. Fälschlicherweise wurden diese Gutschriften nur in der Finanzbuchhaltung und nicht noch zusätzlich in der Kostenrechnung berücksichtigt. Durch diesen Umstand sind die aussagekräftigen Werte jene der Finanzbuchhaltung und nicht jene der Kostenrechnung.

In der Bestandesrechnung nach HRM1 war der Vermögenswert im Betrage von CHF 22'200 für das Jugendkonzept aktiviert. Der Gemeinderat hat beschlossen diesen Vermögenswert nicht per 1. Januar 2019 in die Eröffnungsbilanz nach HRM2 aufzunehmen. Die Begründung für die Nichtübernahme ist, dass der Gemeinderat die Meinung vertritt, dass der Vermögenswert keinen eigentlichen Gegenwert mehr hat. Der Differenzbetrag von CHF 22'200 wird somit über die Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen aufgefangen.

In der Bestandesrechnung nach HRM1 war der Vermögenswert im Betrage von CHF 86'400 für die Reorganisation der Gemeindeverwaltung aktiviert. Der Gemeinderat hat beschlossen diesen Vermögenswert ebenfalls nicht per 1. Januar 2019 in die Eröffnungsbilanz nach HRM2 aufzunehmen. Die Begründung für die Nichtübernahme ist, dass der Gemeinderat auch hier die Meinung vertritt, dass der Vermögenswert keinen eigentlichen Gegenwert mehr hat. Der Differenzbetrag von CHF 86'400 wird somit ebenfalls über die Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen aufgefangen.

In der Bestandesrechnung nach HRM1 war der Vermögenswert im Betrage von CHF 429'019.19 für die Ortsplanung aktiviert. Der Gemeinderat hat beschlossen diesen Vermögenswert ebenfalls nicht per 1. Januar 2019 in die Eröffnungsbilanz nach HRM2 aufzunehmen. Die Begründung für die Nichtübernahme ist, dass der Gemeinderat auch hier die Meinung vertritt, dass der Vermögenswert keinen eigentlichen Gegenwert mehr hat. Der Differenzbetrag von CHF 429'019.19 wird somit ebenfalls über die Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen aufgefangen.

Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die Aufwertungs differenzen:

Zusammenzug	
Aufwertung Allg. Haushalt	6'222'209.16
Aufwertung SF Feuerwehr	1'862.14
Abwertung SF Kanalisation	-29'300.95
Aufwertung SF Fernwärme	217.01
Aufwertung Total	6'194'987.36

Bemerkung zur Aufwertung Allg. Haushalt

Abzüglich der Aufzahlungsschuld Luzerner Pensionskasse (siehe nachfolgende Ausführungen)

Aufzahlungsschuld Luzerner Pensionskasse

In der Bestandesrechnung nach HRM1 war der Vermögenswert im Betrage von CHF 869'130 für die Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse (vormals Lehrpensionskasse) aktiviert. Die Aufzahlungsschuld datiert aus dem Jahr 2007 und musste damals zur Sanierung der Luzerner Pensionskasse seitens der Gemeinde Reiden geleistet werden. Die Gemeinde Reiden hat sich damals entschieden den Betrag als Vermögenswert zu aktivieren und jährlich um den Betrag von CHF 125'000 als Abschreibung abzutragen. Die Verbuchung der Abschreibung wurde vollumfänglich dem Bereich Bildung (im Verhältnis der Lohnsummen) zugeschrieben. Der Gemeinderat hat beschlossen diesen Vermögenswert nicht per 1. Januar 2019 in die Eröffnungsbilanz nach HRM2 aufzunehmen. Die Begründung für die Nichtübernahme ist, dass der Gemeinderat die Meinung vertritt, dass es sich hierbei um eine Altlast handelt und es noch sehr lange Zeit dauern würde, bis diese abgetragen ist. Der Differenzbetrag von CHF 869'130 wird über die Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen aufgefangen.

Konto HRM1	Bezeichnung	Wert FIBU 31.12.2018	Konto HRM2	Übernahmewert 1.1.2019 (HRM2)		Bemerkung
1151.01	Aufzahlungsschul LUPK	869'130.00	2'950.01	-	-869'130.00	Keine Übernahme auf HRM2

Neuerfassungen/Umgliederungen/Neubewertungen/Übertragungen siehe Beilage 2

A3 Spezialfinanzierungen

Keine Bemerkungen und Positionen welche unter dieser Rubrik dargestellt oder erklärt werden.

A4 Bilanzfehlbetrag

Die Gemeinde Reiden hat per 31. Dezember 2018 keinen Bilanzfehlbetrag aktiviert.

A5 Fremdkapital

Die Bewertung des Fremdkapitals erfolgt grundsätzlich zu Nominalwerten. Für die Bilanzierung von Rückstellungen gelten andere Vorgaben. Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung. Nach HRM2 gibt es zudem die bisherige Position „22 Spezialfinanzierungen“ nicht mehr. Diese Positionen werden somit neu entweder dem Fremdkapital oder dem Eigenkapital zugewiesen. Betreffend die Position „22 Spezialfinanzierungen“ wird zudem auf das Kapitel „A6 Spezialfinanzierungen“ verwiesen.

Passive Rechnungsabgrenzungen

Nach HRM2 sind zukünftig sämtliche Positionen (Aufwendungen) in der Jahresrechnung periodengerecht abzugrenzen. Nachfolgende Abgrenzungen sind nach HRM1 nicht erfolgt und werden zusätzlich mit der Neubewertung aufgenommen.

- Schlussbetrag 2018 SEG (Gesetz über soziale Einrichtungen) CHF 290'863.98
 - Schulgeld Gemeinde Wikon KSS (Januar bis Juli 2019) CHF 443'641.60
 - Gleitzeit- und Feriensaldi per 31.12.2018 (Verwaltung und TD) CHF 188'000.00
 - Schlussbetrag (Aug-Dez 2018) Kantonsschule Sursee CHF 126'700.00
- Totalbetrag zusätzliche Abgrenzungen CHF 1'049'205.58**

Der Ausgleich dieser zusätzlichen Abgrenzungen erfolgt über die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens.

Neuerfassungen/Umgliederungen/Neubewertungen/Übertragungen siehe Beilage 7

A6 Spezialfinanzierungen

Nach HRM2 gibt es die bisherige Position „22 Spezialfinanzierungen“ nicht mehr. Diese Positionen werden somit neu entweder dem Fremdkapital oder dem Eigenkapital zugewiesen. Die Verpflichtungen gegenüber den Spezialfinanzierungen werden nach den Bestimmungen von HRM2 neu der Position „290 Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen“ im Eigenkapital zugewiesen.

Konto HRM1	Bezeichnung	Wert FIBU 31.12.2018	Konto HRM2	Übernahmewert 1.1.2019 (HRM2)	Bemerkung
2280.01	Industriegeleisanlage	-185'414.21	2900.40	-185'414.21	
	Aufwertung Industriegeleise	-	2900.40	-	
2280.03	Abwasserbeseitigung	-1'845'257.12	2900.70	-1'845'257.12	
	Aufwertung Abwasserbeseitigung	29'300.95	2900.71	29'300.95	
2280.04	Abfallbeseitigung	14'022.32	2900.80	14'022.32	
	Aufwertung Abfallbeseitigung	-	2900.80	-	
2280.07	Feuerwehr Reiden	-250'115.18	2900.50	-250'115.18	
	Aufwertung Feuerwehr Wiggertal	-1'862.14	2900.90	-1'862.14	
2280.50	Wasserversorgung Langnau-Richenthal	-668'964.05	2900.60	-668'964.05	
	Aufwertung WV Langnau-Richenthal	-	2900.60	-	
2280.51	Fernwärmanlage Reiden	-185'249.80	2900.30	-185'249.80	
	Aufwertung Fernwärmanlage Reiden	-217.01	2900.30	-217.01	
	Total Spezialfinanzierungen	-3'093'756.24		-3'093'756.24	

Ersatzbeiträge Zivilschutz

Die Ersatzbeiträge Zivilschutz waren unter HRM1 der Position „22 Spezialfinanzierungen“ zugewiesen. Nach HRM2 gibt es diese Position nicht mehr. Bei den Ersatzabgaben Zivilschutz handelt es sich gemäss den Bestimmungen von HRM2 um Fremdkapital. Die Position wird neu unter „209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital“ ausgewiesen.

Konto HRM1	Bezeichnung	Wert FIBU 31.12.2018	Konto HRM2	Übernahmewert 1.1.2019 (HRM2)	Bemerkung
2282.05	Ersatzbeiträge öff. ZS Bauten	-848'843.95	2091.00	-848'843.95	
	Total Verb. gg. SF und Fonds	-848'843.95		-848'843.95	

Zuwendungen und Legate

Die Gemeinde Reiden verfügt aufgrund von Spenden und Zuwendungen aus testamentarischen Verfügungen über Kapitalien von CHF 475'000. Nach HRM1 wurden diese Positionen unter dem Fremdkapital bilanziert „203 Verpflichtungen Sonderrechnung“. Gemäss den Bestimmungen von HRM2 ist diese Position weiterhin dem Fremdkapital „209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital“ zuzuordnen. Sämtliche Legate oder Stiftungen wurden mit einem Stifzweck hinterlegt und die Mittel müssen für diese Zwecke aufgewendet werden. Die Mittelverwendung ist unterschiedlich festgelegt, gewisse Stifter bestimmen die Verwendung der Erträge und andere lassen den Vermögensverzerr zu.

Konto HRM1	Bezeichnung	Wert FIBU 31.12.2018	Konto HRM2	Übernahmewert 1.1.2019 (HRM2)	Bemerkung
2033.01	Weberstiftung CHF 100'000	-193'235.37	2092.00	-193'235.37	
2033.02	Stiftung H+B Oetterli CHF 100'000	-172'187.95	2092.01	-172'187.95	
2035.05	Fonds Firma Lang	-21'485.19	2092.11	-21'485.19	
2035.08	Spende Schulhausbrunnen	-3'000.00	2092.05	-3'000.00	
2035.11	Kinder minderbemitt. Fam. Musikunterricht	-15'796.40	2092.07	-15'796.40	
2035.12	Kinder minderbemitt. Fam. Lager und Musi	-15'796.40	2092.08	-15'796.40	
2035.13	Instrumentenfonds Musikschule	-2'000.00	2092.10	-2'000.00	
2035.15	Vermächtnis Beatrice Blum	-51'400.00	2092.09	-51'400.00	
	Total Fonds/Legate	-474'901.31		-474'901.31	

Fonds

Die Forstreserve und die Ersatzbeiträge an die Fruchtfolgeflächen waren unter HRM1 der Position „22 Spezialfinanzierungen“ zugewiesen. Nach HRM2 gibt es diese Position nicht mehr. Bei der

Forstreserve und den Ersatzbeiträgen für Fruchtfolgeflächen handelt es sich gemäss den Bestimmungen von HRM2 um Eigenkapital. Die Position wird neu unter „291 Fonds EK“ ausgewiesen.

Konto HRM1	Bezeichnung	Wert FIBU 31.12.2018	Konto HRM2	Übernahmewert 1.1.2019 (HRM2)	Bemerkung
2282.04	Forstreserve	-14'607.00	2910.01	-14'607.00	
2282.01	Ersatzbeiträge Fruchtfolgefläche	-90'179.05	2910.02	-90'179.05	
	Total Fonds	-104'786.05		-104'786.05	

Neuerfassungen/Umgliederungen/Neubewertungen/Übertragungen siehe Beilage 8

A7 Eigenkapital

Das Eigenkapital per 1. Januar 2019 setzt sich gemäss der nachfolgenden Aufstellung zusammen:

	29 Eigenkapital	25'021'556.40
290	Verpflichtung Abwasserbeseitigung	1'845'257.12
	Aufwertung Abwasserbeseitigung	-29'300.95
	Verpflichtung Abfallbeseitigung	-14'022.32
	Aufwertung Abfallbeseitigung	0.00
	Verpflichtung Feuerwehr	250'115.18
	Aufwertung Feuerwehr	1'862.14
	Verpflichtung Wasserversorgung	668'964.05
	Aufwertung Wasserversorgung	0.00
	Verpflichtung Fernwärmanlage	185'249.80
	Aufwertung Fernwärmanlage	217.01
	Verpflichtung Industriegeleiseanlage	185'414.21
	Aufwertung Industriegeleiseanlage	0.00
	Spezialfinanzierungen	3'093'756.24
291	Forstreserve	14'607.00
	Ersatzbeiträge Fruchtfolgeflächen	90'179.05
	Fonds	104'786.05
295	Aufwertung Verwaltungsvermögen	6'222'209.16
	Neubewertung TP	-1'049'207.10
	Aufwertungsreserve	5'173'002.06
296	Neubewertung Anlagen Finanzvermögen	12'179'300.16
	Neubewertung Forderungen	-340'000.00
	Neubewertung TA	225'000.00
	Neubewertungsreserve FV	12'064'300.16
299	Bilanzüberschuss	4'585'711.89

6 Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme

Grundlage und allgemeines Vorgehen für die Auflösung der Aufwertungsreserve bildet § 50 der FHGV (SRL 161).

§ 50 Übergangsbestimmungen

¹ Die Auflösung der Aufwertungsreserven und die Auflösung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse sowie von aktivierten Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen ist wie folgt vorzunehmen:

- a. Der Umfang der jährlichen Mehrabschreibung gemäss § 68 Absatz 6 des Gesetzes bemisst sich aus der Differenz der genehmigten Rechnung 2018 und der nach § 68 Absatz 3 des Gesetzes neu dargestellten Jahresrechnung 2018. Die Gemeinden sind berechtigt, ab dem Jahr 2019 die Aufwertungsreserven mit einem jährlichen Betrag linear oder degressiv zu reduzieren. Die Höhe der jährlichen Reduktionen ist im Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Absatz 8 des Gesetzes festzulegen und ist für die Folgejahre verbindlich. Der Betrag ist jeweils den Aufwertungsreserven zu belasten und dem ausserordentlichen Ertrag gutzuschreiben.
- b. Eine negative Aufwertungsreserve ist im Sinn von § 68 Absatz 4 des Gesetzes erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag überzuführen.
- c. Der negative Anteil der Aufwertungsreserve aus der Ausbuchung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse oder aktivierter Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen kann separat ausgewiesen werden. Der jährliche Umfang der Umbuchung entspricht der Annuität der Verpflichtung. Der im Budget eingesetzte Betrag ist jeweils der negativen Aufwertungsreserve gutzuschreiben und dem ausserordentlichen Aufwand zu belasten.

² Die aus der Kostenrechnung übernommenen Restwerte der Anlagen werden mit den Nutzungsdauern gemäss Anhang 1 abgeschrieben. Die Nutzungsdauer für den Restwert ergibt sich aus den Nutzungsjahren gemäss der neuen Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsjahre.

Erläuterungen zu a.

Die jährliche Mehrabschreibung beträgt CHF 86'651.02 und wurde folgendermassen errechnet:

Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM1	1'563'611.41
Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM2	1'650'262.43
Abschreibungsdifferenz (Mehrabschreibung)	86'651.02

Massgebend sind die Mehrabschreibungen des allgemeinen Haushalts (exkl. Spezialfinanzierungen) → Ausführungen siehe Beilage 3

Zu beachten gilt, dass die Mehrabschreibungen per Stichtag zu betrachten sind. Gestützt auf die unterschiedlichen Nutzungsdauern (Übernahme aus HRM1) verändern sich die Abschreibungen insbesondere zu Mehrabschreibungen laufend.

Die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 295, Aufwertungsreserve) und nach Genehmigung der Bilanzanpassung in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 299, Bilanzüberschuss) überführt. Die jährliche Auflösung der Aufwertungsreserve bzw. die Neutralisierung der Mehrabschreibungen, welche sich aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens ergeben, ist somit nicht nötig.

Erläuterungen zu b.

Keine Erläuterungen.

Erläuterungen zu c.

Die per 31. Dezember 2019 bestehende Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse im Betrage von CHF 869'130 aus dem Jahr 2007 wurde im Kontext der Neubewertung nicht mehr übernommen. Somit entfallen die Altlast und die jährliche Abtragung (CHF 125'000) der Aufzahlungsschuld.

7 Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht

Der Gemeinderat hat den Bilanzanpassungsbericht verabschiedet und stellt folgende Anträge:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.
2. Die Überführungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen (gemäss separater Aufstellung) seien zu genehmigen.
3. Folgende Überführungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen (gemäss separater Aufstellung) seien zu genehmigen.
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Beilage 1), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
5. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
6. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen (Beilagen 6, 7 und 9), welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
7. Die einmalige Überführung der Aufwertungsreserve im Betrag von CHF 5.2 Mio. ins zweckfreie Eigenkapital, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.

VERFÜGUNG

Der Bilanzanpassungsbericht mit sämtlichen Beilagen wird dem Rechnungsprüfungsorgan zur Prüfung übergeben. Dieses erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Reiden, 11.03.2019, 08.04.2019, 27.05.2019

Gemeinderat Reiden

sig. Hans Kunz, Gemeindepräsident

sig. Margrit Bucher, Gemeindeschreiberin

8 Bericht der Revisionsstelle zur Bilanzanpassung

Als externe Revisionsstelle haben wir die Bilanzanpassung per 1. Januar 2019 geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Bilanzanpassung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Verantwortung der externen Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Bilanzanpassung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Handbuch Finanzhaushalt FHGG sowie den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die angepasste Bilanz frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der angepassten Bilanz enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der angepassten Bilanz als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der angepassten Bilanz von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der angepassten Bilanz. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die angepasste Bilanz per 1. Januar 2019 dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden sowie der massgebenden Verordnung.

Wir empfehlen, die vorliegende angepasste Bilanz zu genehmigen.

Reiden, 27. Mai 2019

Truvag Revisions AG

Philipp Steinmann
zugelassener Revisionsexperte
leitender Revisor

Sybille Gräni
zugelassene Revisorin

9 Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bilanzanpassungsbericht

An der Gemeindeversammlung vom 18 Juni 2019 beschliessen die Stimmberechtigten, nach Eröffnung des Berichtes und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans, folgendes:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird genehmigt.
2. Überführungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen (gemäss separater Aufstellung) seien zu genehmigen.
3. Überführungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen (gemäss separater Aufstellung) seien zu genehmigen.
4. Die Entlassung der Liegenschaft „altes Schulhaus Mehlsecken, aus der Spezialfinanzierung sei zu genehmigen.
5. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Beilage 1), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
6. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
7. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen (Beilagen 6, 7 und 9), welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
8. Die einmalige Überführung der Aufwertungsreserve im Betrag von CHF 5.2 Mio. ins zweckfreie Eigenkapital, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird genehmigt.

Gemeindeversammlung Reiden

Hans Kunz
Gemeindepräsident

Die Stimmzähler

Margrit Bucher
Gemeindeschreiberin